

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Rechtsgrundlagen**
Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung, auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.d.F. des Gesetzes vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50) in der derzeit geltenden Fassung und der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanZV - BGBl. 1991 S. 58) aufgestellt.
- Art der baulichen Nutzung**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO
(1) Einzelhandelsbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.
(2) In den WA Gebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 16 Abs. 2 BauNVO
(1) Als Obergrenze der Grundflächenzahl für die WA Gebiete wird 0,4 festgesetzt.
(2) Ausnahmsweise darf die Obergrenze der Grundflächenzahl durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO bis maximal 0,6 überschritten werden. Wird von dieser Ausnahmsregelung Gebrauch gemacht, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die natürliche Funktion des Bodens nur geringfügig beeinträchtigt wird. Als geeignete Maßnahmen gelten Maßnahmen, die der Verbringung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück dienen.
(3) Die zulässige Traufhöhe für das allgemeine Wohngebiet WA 2 wird auf maximal 7,0 Meter über der mittleren Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßenoberfläche festgelegt.
Definition der Traufhöhe:
Als Traufhöhe ist die Schräglinie zwischen aufgehendem Außenwandbauwerk und dem oberen Abschluss der Dachhaut zu verstehen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
(1) Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten der privaten Grundstücke nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wasserführende Befestigungen wie Betonsteinbau, Fugenversuss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Zufahrtsweg zu den hinterliegenden Grundstücken.
(2) Die zu bebauen und versiegelter Fläche ist ein Baum aus der Vorschlagsliste zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume mit einzurechnen. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
(3) Auf Privatgrundstücken sind in 100 qm versiegelter Fläche zwei standortgerechte und einheimische Sträucher aus der Vorschlagsliste zu pflanzen und zu erhalten.
(4) Für die Bepflanzung gelten folgende Mindeststandards:
1. Baumstandorte:
Als Mindeststandard für die zu pflanzenden Bäume gelten Hochstämmle mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen 1 Meter über dem Wurzelballenansatz. Für Dreiviertelstämme oder Hochstämmle Oberkante gilt mindestens ein Stammumfang von 8 cm.
2. Heckenpflanzungen:
Heister von Großsträuchern in der Sortierung 1 x verpflanzt, ohne Ballen Höhe 50 - 75 cm.
(5) Stellplätze in Form von Carports oder Garagen sind mit standortgerechten Kleberpflanzen zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
(6) Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Custodien der öffentlichen Versorgungsträger sowie der Anlieger werden folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingeräumt.
L1 Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger zur Führung von Leitungen zur Ven- und Entsorgung. Zu den Versorgungsträgern gehören Unternehmen der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Telekommunikation sowie der Wasserversorgung und Wasserentsorgung. Sie werden berechtigt, zur Führung von Leitungen und deren Instandhaltung.
L2 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger.
- Örtliche Bauvorschrift**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 4 BauGB und § 90 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauO LSA
Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Anforderungen an die Dachgestaltung für den Bereich WA 2.
Für die Gestaltung von baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, also WA 1, gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung Tinnensatz Burg in der Fassung vom 09. Mai 2001.
(1) Gemäß Planantrag sind in den Baufeldern Satellitdächer zulässig. Für Nebenanlagen und Garagen sind auch Pub- oder Flachdächer zulässig.
(2) Die Dachneigung der Satellitdächer muss eine Neigung von mehr als 35 Grad zu Waagerechten aufweisen.
(3) Die Dachbedeckung hat als Biberschwanz-, Falz-, Platten- oder Plattendekung in folgenden Farbereichen zu erfolgen:
2001 - rotororange 3016 - korallenrot
3009 - oxidrot 3002 - signalblau
3011 - braunrot 8004 - kupferblau
QM3 - tomatenrot 8023 - orangebraun
(4) Die Fassadenflächen von massiven Gebäuden sind zu verputzen. Die Hauptflächen aller gleichzeitig sichtbaren Gebäudeseiten sind in einer Farbigkeit zu gestalten. Farbige Differenzierung von einzelnen Fassadenteilen und Gliederungen sind zulässig. Für Gestaltungselemente als Umfassung von Fenstern und Türen können andere Materialien verwendet werden.
- Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Vorschlagsliste zur Bepflanzung mit standortgemäßen einheimischen Gehölzen, sowie Hecken- und Strauchpflanzungen:
STRÄUCHER
Roter Hartriegel (cornus sanguinea), Haselhuhn (corylus avellana), Pfaffenhütchen (euonymus europaeus), Weißdorn (crataegus monogyna u. oxycantha), Schlehe (prunus spinosa), Schneeball (viburnum opulus), Holunder (sambucus nigra), Johannisbeere (ribis nigrum), Hundrose (rosa canina), Wildrose (prunus prinos), Wildapfel (malus sylvestris).
BÄUME
Feldblume (almus minor), Flatterulme (almus lewis), Feldahorn (acer campestre), Stieleiche (quercus robur), Bergahorn (acer pseudoplatanus), Winterlinde (lilac cordata), Baumahorn (corylus colurna), Eberesche (sorbus aucuparia).
OBSTÄUML
Apfel Gelber Winterstiefener, Gelbe Renette, Kaiser Wilhelm, Gelber Balthasar, Klarapfel, Cravenstein, Roter Eisapfel, Goldpamäne, Roter Boskoop, Charlafomms, Jakob Level, Schafnasse, Freiherr von Berlepsch.
Birnen: Golden von Paris, Gelbes Butterbrot, Köstliche von Chameu, Boss Flaschenbirne, Gulde Luis Steinbock, Deutsche Hauszwetschge, Knopfkirsche.
Hinweise:
Der Bebauungsplan liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg-Altstadt. Das Planungssareal ist Bestandteil des archäologischen Flächenmerkmal in der Flur 23. Im Bereich des Bebauungsplanes (FB: 237/76) befindet sich eine Altlastverzeichnisse, die im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land unter der Nr. 05 0165 geführt wird. Bei Baumaßnahmen auf diesem Grundstück ist eine Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Jerichower Land zu führen.
Die Ihle ist ein Gewässer 1. Ordnung. Auf Grundlage des § 94 WG LSA ist ein Gewässerschonstreifen von 10 m auf jeder Uferseite einzuhalten. Für die Erhaltung von baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerschonstreifens ist vom jeweiligen Bauherrn eine Ausnahmgenehmigung von der Verboten des § 94 Abs. 2 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde einzuholen.
Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich der Ihle der Stadt Burg. Bei extremen Hochwasserereignissen sind Ausweisungen auch bis in das Plangebiet nicht auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht als Überschwemmungsgebiet definiert ist, jedoch wird hingewiesen, dass in Extremsituationen mit Ausweisungen der Ihle zu rechnen ist.

Teil A Planzeichenfestsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA
1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GFZ 0,6
GRZ 0,4
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
I - II
TH
o
a1
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
1.1 Straßenbegrenzungslinie
1.2 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
verkehrsberuhigter Bereich
z.B. Einfahrt
z.B. Einfahrtbereich
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
1.1 unterirdische Hauptversorgungsleitungen Wasser, Abwasser, Elektro und Telekom im Verlauf der Brückenstraße
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BauGB
1.1 Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Oberflächengewässer - Gewässerschonstreifen
- Sonstige Planzeichen**
1.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
L1 Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
L2 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger
1.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
1.4 Dachformen
Satteldach
- Planeinschrieb**
Art der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Bauweise
Höhe der baulichen Anlagen bzw. Dachform
Traufhöhe in Metern

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 21.06.1995 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 30.06.1995 örtlich bekannt gemacht.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 03.08.2000 beteiligt worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

frühzeitige Bürgerbeteiligung
Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen worden. Die Beteiligung erfolgte zuvor am 03.02.1993 im Rahmen einer Informationsveranstaltung und Einzelgesprächen zum städtebaulichen Entwurf.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 14.05.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.08.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.1997 bis zum 07.11.1997 während folgender Zeiten

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg für das Stadtgebiet der Stadt Burg und die Ortsteile Miesel, Göter, Bümenhth" Jahrgang 1, Nummer 7 vom 28.09.1997 örtlich bekannt gemacht worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 04.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.08.2000 und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach 1. öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.11.2000 bis zum 22.12.2000 während folgender Zeiten

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihlburg" Jahrgang 4, Nummer 11 vom 10.11.2000 örtlich bekannt gemacht worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 28.02.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.12.2004 und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Durchführung der 3. öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach 2. öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.03.2004 bis zum 22.03.2004 während folgender Zeiten

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2004, 04.06.2004 und 21.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2004, 04.06.2004 und 21.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Durchführung der 4. öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach 3. öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.07.2004 bis zum 03.08.2004 während folgender Zeiten

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange am 23.09.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.2004 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Befreiungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortsteilen Detershagen, Ihlburg, Niegripp, Parchau und Schartau" Jahrgang 9, Nummer 7 vom 01.02.2005 örtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird er mit Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam. Die Satzung ist damit am 01.02.2005 in Kraft getreten.

Änderungsvermerke
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung am im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortsteilen Detershagen, Ihlburg, Niegripp, Parchau und Schartau" Jahrgang Nummer vom örtlich bekannt gemacht worden.

Burg, (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) "Am Vogelgesang" keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) "Am Vogelgesang"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschließung durch den Stadtrat der Stadt Burg am 23.09.2004 auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung die Satzung des Bebauungsplanes SAN 02 (Nr. 36) "Am Vogelgesang" mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr. 06/2001) in der derzeit gültigen Fassung, mit öffentlicher Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortsteilen Detershagen, Ihlburg, Niegripp, Parchau und Schartau" Jahrgang 9, Nummer 7, vom 01.02.2005 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500.
Teil B: Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 6.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Sterz Oberbürgermeister

Übereinstimmungsvermerk mit amtlichen Liegenschaftskataster
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Orthofotie ist einwandfrei möglich.

Burg, 02.02.2005 (Datum) Siegelabdruck gez. Förster Öffentl. bestellbar Vermessungsingenieur

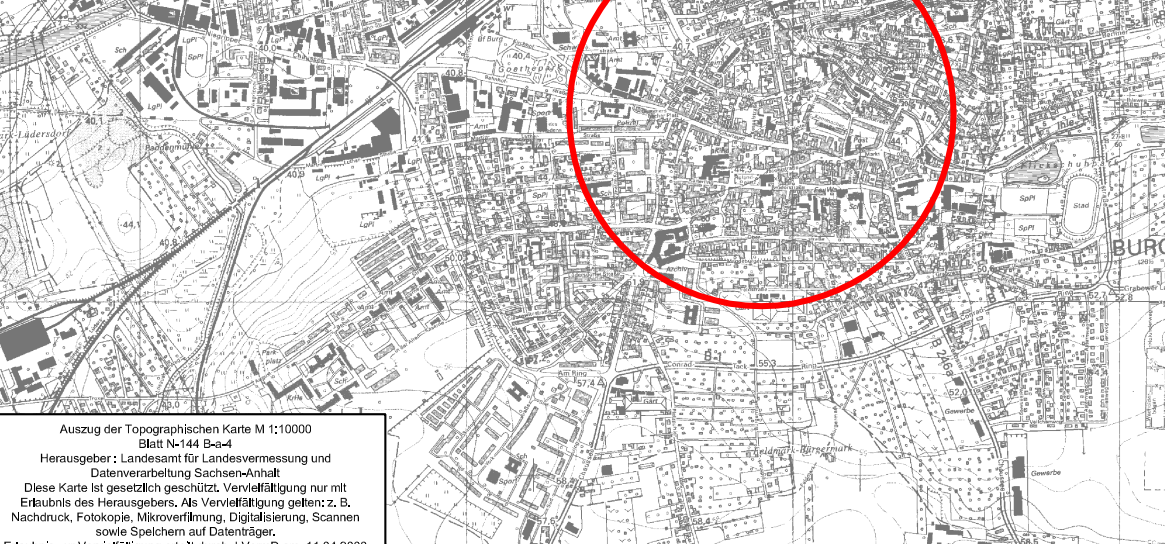
Rechtsgrundlagen
Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 90 (1) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr. 06/2001), in der derzeit gültigen Fassung

auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (PlanZV) aufgestellt.

Lage im Raum



<p>Stadt Burg</p>	<p>Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet "Am Vogelgesang" mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA</p>	
	<p>Stand: Satzung Fassung vom: 11.08.2004</p>	<p>Bearbeitung: Frau Hildebrand Fon: (03921) 921 - 505 Fax: (03921) 921 - 600 e-mail: nicole.hildebrand@stadt-burg.de</p>
<p>Stadthverwaltung Burg Amt für Stadtentwicklung In der Alten Kasernen 2 39288 Burg</p>		